

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1875

15 (19.1.1875)

Beilage zu Nr. 15 der Karlsruher Zeitung.

Dienstag, 19. Januar 1875.

Deutschland.

— Berlin, 15. Jan. Sitzung des deutschen Reichstags.

Präsident v. Forckenbeck eröffnet die Sitzung um 11 1/2 Uhr. Am Tische des Bundesrats: Dr. Leonhardt, Dr. v. Fäustle, Desbrück, Dr. Friedberg, Dr. v. Möller u. A.

Tagesordnung: I. Fortsetzung der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung.

Die Diskussion beginnt bei Abschnitt 3, Erfordernisse der Eheschließung.

§ 27 lautet: „Zur Eheschließung ist die Einwilligung und die Ehemündigkeit der Eheschließenden erforderlich. Die Ehemündigkeit des männlichen Geschlechts tritt mit dem vollendeten 18. Lebensjahre, die des weiblichen Geschlechts mit dem vollendeten 14. Lebensjahre ein.“

Die Abgg. Dr. v. Schulte u. Gen. und v. Seydewitz u. Gen. beantragen dagegen, dem Absatz 2 folgende Fassung zu geben: „Die Ehemündigkeit des männlichen Geschlechts tritt mit dem vollendeten 20. Lebensjahre, die des weiblichen Geschlechts mit dem vollendeten 16. Lebensjahre ein.“

Abg. Dr. Löwe erklärt sich aus wirtschaftlichen und sittlichen Gründen für diesen Antrag. Er will nicht, daß ein noch unmündiges Kind oft gegen seinen Willen in die Ehe hineingedrängt werde, und andererseits hält er es für wünschenswert, daß bei dem männlichen Geschlecht mindestens das militärische Alter, also das 20. Lebensjahr festgesetzt werde. Durch eine zu frühe Eheschließung würden unsere sozialen Verhältnisse geradezu vergiftet.

Justizminister Dr. Leonhardt erklärt, daß die Annahme dieses Antrages das Zustandekommen des Gesetzes nicht gefährden werde.

Abg. Dr. Schulte spricht ebenfalls für Annahme des Antrages, während Abg. Rückert sich gegen denselben erklärt. In dieser Frage sei lediglich die Einteilung der Regulator; wo dies nicht der Fall sei, da könne man Gesetze machen so wie man wolle, die Uebelstände würden doch nicht beseitigt werden. Man werde dann nur statt legaler, illegale Ehen, statt ehelicher, uneheliche Kinder haben. Der Staat habe aber das größte Interesse daran, da wo das Verlangen nach dem Eingehen einer Ehe vorhanden ist, keine Schwierigkeiten zu machen. — Abg. Grumbrecht tritt ebenfalls für den Antrag ein; ebenso Abg. Frhr. v. Malzkahn, der sich zugleich gegen jede Zulassung von Dispensationen ausspricht. Das Amendement wird hierauf mit dem vom Abg. v. Schulte beantragten Zusatz: „Dispensation ist zulässig“, angenommen und im Uebrigen § 27 genehmigt.

§ 28 bestimmt, daß zur Eheschließung eheliche Kinder der Einwilligung bedürfen: 1) so lange der Sohn das 20., die Tochter das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, von Seiten des Vaters, 2) nach dem Tode des Vaters, so lange sie minderjährig sind, von Seiten der Mutter, und wenn eine Vormundschaft besteht, auch von dieser.

Abg. v. Schulte u. Gen. beantragen dagegen, das Alter auf das 25. resp. 24. Lebensjahr festzusetzen, der Nr. 1 aber folgende Fassung zu geben: „so lange der Sohn das 25., die Tochter das 24. Lebensjahr nicht vollendet hat, von Seiten des Vaters, nach dem Tode des Vaters von Seiten der Mutter und, wenn eine Vormundschaft besteht, auch von dieser.“

Die Abgg. v. Seydewitz u. Gen. empfehlen die Beibehaltung des 20. resp. 24. Lebensjahres, während sie sich im Uebrigen dem Antrag Schulte anschließen.

Abg. Stumm spricht im Sinne des Antrages für die Berechtigung der Mutter zur Ehemündigkeit nach dem Tode des Vaters. Die Abgg. Marquardsen, v. Schulte und ebenso der Abg. Dr. Windthorst befürworten lebhaft die Herabsetzung des Alters auf das 25. Lebensjahr, während der Justizminister Dr. Leonhardt und der Abg. Frhr. v. Malzkahn für Beibehaltung des 20. Lebensjahres eintreten. Der Justizminister erklärt zugleich, daß im Uebrigen der Antrag, so weit er sich auf die Gleichstellung der Mutter bezieht, bei den verb. Regierungen Widerspruch nicht finden werde. — Abg. Reichensperger (Olpe) spricht im Interesse der Würde der Familie für die Beibehaltung des 20. Lebensjahres, ebenso tritt der Justizminister nochmals für die Höhe dieses Alters ein, doch glaubt er, dem Hause anheimstellen zu müssen, die Altersgrenze nach Erfordernis festzustellen; die verb. Regierungen würden auch diesem Beschlusse gegenüber sich nicht ablehnend verhalten.

Abg. Dr. Lasker will die Altersgrenze bei den Töchtern auf das „21.“ Lebensjahr herabgesetzt wissen, um zu vermeiden, daß das Einschränkungsberecht der Eltern mißbraucht werde.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Abg. v. Schulte mit großer Majorität angenommen. § 28 lautet hierauf: „Eheliche Kinder bedürfen zur Eheschließung der Einwilligung: 1) so lange der Sohn das 25., die Tochter das 24. Lebensjahr nicht vollendet hat, von Seiten des Vaters, nach dem Tode des Vaters von Seiten der Mutter und, wenn eine Vormundschaft gesetzlich erforderlich ist, auch von dieser; 2) nach dem Tode beider Eltern im Falle der Minderjährigkeit von Seiten der Vormundschaft, wenn eine solche gesetzlich erforderlich ist. — Die für den Fall des Todes des Vaters gegebene Bestimmung findet auch Anwendung, wenn der Vater zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist. Ist die Mutter zur Abgabe einer Erklärung außer Stande oder ist ihr Aufenthalt dauernd unbekannt, so genügt bei Minderjährigen die Einwilligung der Vormundschaft, wenn eine solche gesetzlich erforderlich ist. Zwischen die Befugnisse einer Vormundschaftsbehörde oder eines Familienrathes stattfindet, bestimmt sich nach Landesgesetz.“

§ 29 und 30 werden ohne Debatte genehmigt.

§ 31 lautet nach der Regierungsvorlage: „Im Falle der Verfassung der Einwilligung zur Eheschließung findet Klage auf richterliche Ergänzung statt. Das Gericht entscheidet nach freiem Ermessen.“ Die Abgg. v. Schulte u. Gen. und v. Seydewitz u. Gen. beantragen, dem § 31 folgende Fassung zu geben: „Im Falle der Verfassung der Einwilligung zur Eheschließung steht grobjährigen Kindern die Klage auf richterliche Ergänzung zu. Das Gericht entscheidet nach freiem Ermessen.“

Staatsminister Dr. Leonhardt erkennt dieses Amendement als eine Verbesserung an, er würde auch selbst einer Streichung des § 31 nicht entgegen sein, da nach der modifizierten Fassung des § 28 der § 31 fast unnötig erscheine. — Abg. Dr. Lasker wendet sich namentlich gegen den Satz, daß das Gericht nach „freiem Ermessen“ entscheiden solle, da dem Richter in den meisten Fällen jeder gesetzliche Anhalt zur Entscheidung fehle.

Abg. Dr. v. Schulte spricht für Beibehaltung auch des letzten Satzes in dem von ihm vorgeschlagenen Antrage, da jeder Richter nur aus vernünftigen Gründen entscheiden werde.

Abg. Dr. Gneiß spricht ebenfalls für Beibehaltung des Satzes, welcher sich auf das freie Ermessen bezieht, da derselbe gar nicht zu entbehren sei. Auf der anderen Seite erkläre er sich mit der Einschränkung des Klagerrechts auf großjährige Personen einverstanden, da man sonst eine Auflösung aller Familienbände aussprechen würde. Bei der Abstimmung wird auf den Antrag des Abg. Frhr. v. Hoerbred § 31 in der von dem Abg. v. Schulte vorgeschlagenen Fassung jedoch ohne das letzte Alinea: „der Richter entscheidet nach freiem Ermessen“ angenommen.

§ 32 lautet: „Die Ehe ist verboten: 1) zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie; 2) zwischen voll- und halbblütigen Geschwistern; 3) zwischen Stiefeltern und Stiefkindern jeden Grades, ohne Unterschied, ob das Verwandtschafts- oder Schwägerchaftsverhältnis auf ehelicher oder außerehelicher Geburt beruht und ob die Ehe, durch welche die Stief- oder Schwiegerverbindung begründet wird, noch besteht oder nicht; 4) zwischen Personen, deren eine die andere an Kindesstatt angenommen hat, so lange dieses Rechtsverhältnis besteht; 5) zwischen einem wegen Ehebruchs Geschiedenen und seinem Mitschuldigen. — Im Falle der Nr. 5 ist Dispensation zulässig.“

Abg. Dr. Roufang beantragt: den Absatz 2 des Alinea 5 zu streichen. Er führt aus, daß dieser Paragraph mit dem kanonischen Recht im Widerspruch stehe, und daß er von dem Standpunkt, aus welchem das Gesetz hervorgegangen, sehr weit entfernt stehe. Er stehe auf dem Standpunkt der Kirche und deshalb sei es ihm nicht möglich, Abänderungsvorschläge in Bezug auf die Ehehindernisse überhaupt zu machen, nur bitte er, seinem Antrage auf Streichung des Absatz 2 des Alinea 5 zuzustimmen, da die Ehe zwischen einem wegen Ehebruchs Geschiedenen und seinem Mitschuldigen dem sittlichen Gefühl widerstrebe.

Abg. Dr. v. Schulte würde seinerseits die Ehehindernisse in Bezug auf die Verwandtschaftsgrade noch erweitern, wenn ihm nicht bekannt wäre, daß auch die katholische Kirche in allen Fällen, wo es sich um eine Eheschließung zwischen Onkel und Nichten, Tanten und Neffen, Geschwisterkindern u. s. w. handelte, niemals den Dispens verweigert habe, wenn nur die Dispensgebühren bezahlt wurden. Dagegen schließe er sich dem Antrage Roufang auf Streichung des letzten Alinea aus ganzem Herzen an, da die Zulassung einer solchen Ehe auch seinem innersten sittlichen Gefühl wider sei; für verbrecherische Ausnahmen habe man keine Gesetze zu machen.

Bundeskomm. Präsident Dr. Friedberg: Es wäre gewiß sehr erwünscht, wenn wir in dieser widerwärtigen Frage der allgemeinen Einteilung vertrauen könnten; dann allerdings brauchten wir solche Bestimmungen in diesem Gesetze nicht. Leider ist dem aber nicht so. Auch das preussische Landrecht ging von der Anschauung aus, daß die Eingehung einer Ehe zwischen einem Geschiedenen und seinem Mitschuldigen absolut unzulässig sei. Das Leben zeigte sich aber auch hier wie in vielen andern Fällen härter, und es gingen so viele Anträge auf Ertheilung der Dispensation von diesem Verbote ein, daß man doch in einzelnen Fällen von diesem absoluten Verbote absehen mußte. Der Landesherzog sah sich deshalb im Jahre 1803 veranlaßt, eine Ordre zu erlassen, nach welcher von diesem absoluten Verbote abgesehen werden dürfe, wenn durch die Ertheilung des Dispenses der Immoralität mehr befördert werde, als durch das Verbot. Auf Grund dieser Ordre ist auch vom Jahre 1803 bis 1867 eine große Anzahl Dispense erteilt worden. Im Jahre 1857 glaubte man von dieser Dispensation wieder absehen zu müssen, und wurde mehrere Jahre eine solche nicht mehr erteilt. Die Mißstände, welche daraus hervorgegangen sind, waren aber so groß, daß man von der strengen Auffassung wieder zurückgehen mußte und zu der Auffassung zurückkehrte, wie sie in der Ordre vom Jahre 1803 als eine für die Behörde leitende enthalten ist. Es liegt für den Gesetzgeber keine Veranlassung vor, das Verbot absolut aufrecht zu erhalten, was auch bei der Beratung des Gesetzes im Bundesrat von den verbundenen Regierungen anerkannt worden ist. Ich bitte deshalb, es bei der Vorlage der Regierung zu belassen.

Ebenso bittet Justizminister Dr. Leonhardt, das Amendement abzulehnen. Abg. Dr. Windthorst empfiehlt dem Hause dagegen die Annahme eines von ihm inzwischen eingebrachten Amendements, nach welchem die Eheschließung zwischen Tanten und Neffen, Onkel und Nichten und zwischen Geschwisterkindern unzulässig sein soll.

Bayr. Staatsminister Dr. Fäustle bemerkt, daß die Verhältnisse in Bezug auf die Verheirathung wegen Ehebruchs Geschiedener sich in Bayern im Ganzen eben so gestaltet hätten wie in Preußen. Auch dort sei die Ertheilung des Dispenses zur Regel geworden und derselbe nur in den wenigsten Fällen verweigert worden.

Nachdem noch Abg. Dr. Böhl gegen den Antrag Windthorst gesprochen, wird die Diskussion geschlossen und nach Ablehnung der Anträge Roufang und Windthorst § 32 der Regierungsvorlage unverändert angenommen. Die §§ 33 bis 56 werden ohne Debatte genehmigt.

§ 37 lautet: „Die Vorschriften, welche die Ehe der Militärpersonen der Landesbeamten und der Ankländer von einer Erlaubnis abhängig machen, werden nicht berührt.“ — Auf den Antrag des Abg. Reichensperger (Olpe) beschließt das Haus mit 139 gegen 100 Stimmen folgenden Zusatz: „Auf die Rechtsgiltigkeit der geschlossenen Ehe ist der Mangel dieser Erlaubnis ohne Einfluß.“

§ 38 lautet: „Alle Vorschriften, welche das Recht zur Eheschließung weiter beschränken, als es durch dieses Gesetz geschieht, werden aufgehoben.“

Abg. Dr. Windthorst erklärt, daß trotz dieser Bestimmung alle

Ehehindernisse, welche kirchlich bestehen, durch dieses Gesetz nicht aufgehoben werden könnten und daß die Kirche dieselben mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln auch aufrecht erhalten werde. — Abg. Dr. Böhl bemerkt dem gegenüber, daß, wenn auch die Kirche die Ehehindernisse aufrecht erhalte, eine nach diesem Gesetz zwischen einem Mönche und einer Nonne geschlossene Ehe dennoch rechtsgiltig sei. (Geheertheit). — § 38 wird hierauf angenommen.

§ 39 wird ohne Debatte genehmigt. Die Sitzung wird geschlossen und die nächste auf Samstag den 16. d. anberaumt.

Frankreich.

Paris, 14. Jan. (R. Z.) Broglie's „Plan“ gilt heute so gut wie schon gescheitert und der Français wird wahrscheinlich in den nächsten Tagen schon betheuern, daß der gute Herzog kein Wässerchen habe trüben und noch weniger im Trüben fischen wollen. Daß Broglie der Mann nicht ist, sich in der bescheidenen und obenein unerquicklichen Rolle als Vizepräsident eines bloßen Geschäftsministeriums zu gefallen, weiß Jeder; große Politik ist seine Leidenschaft, obwohl er sie mit kleinen Mitteln zu betreiben pflegt. Zur großen Politik aber gehört eine solide Majorität. Die vom 24. Mai wieder zusammenzukommen, ist schwer, ja kaum noch denkbar. Es bleibt also nur die Auflösung der Nationalversammlung und eine siegreiche Wahlkampagne. Auf diese hat Broglie es abgesehen, und um dieses Ziel zu erlangen, wird er keine Mühe und keine Schliche scheuen, dafür ist er bekannt. Aber, kann man entgegenen, sollte Broglie etwa nicht wissen, daß diese Orléanisten bei Neuwahlen schwerlich eine Majorität erlangen werden? Indes Wahlen werden in Frankreich betrieben wie Pferderennen in England: jeder Wettende glaubt bis zur letzten Sekunde, daß er das Spiel gewinnen werde; so die Republikaner, so die Bonapartisten, warum sollen nicht auch die Orléanisten unter einem so schlauen Führer auf eine Majorität hoffen? Es hat heute jedoch bereits den Anschein, als ob den Orléanisten wieder die Ahnung ihrer Mißliebigkeit unter dem Landvolke kommt. Das rechte Zentrum ist dem Manöver nicht gefolgt, welches dahin ging, daß es die Dringlichkeit der konstitutionellen Gesetze verlangen sollte, denn es wußte, daß es dieselbe nicht erlangen werde. Die Chevaugers und die Bonapartisten werden nunmehr die Dringlichkeit eben so wenig fordern und die Beratung dieser Gesetze wird gründlich und ausführlich vorgenommen werden. Der „Moniteur“ hofft, wenn auch nur schüchtern, daß diese Diskussion zu einer anständigen Majorität führen werde. Erlangt Mac Mahon die Organisation seines Amtes, so wird er schon dafür sorgen, daß keine der drei monarchischen Parteien bis 1880 zu einem Definitivum gelangt; die vollziehende Gewalt organisieren heißt demnach, den Staatsstreichen aller Art bis 1880 einen Damm entgegenzuführen. Hierbei ist freilich immer wieder daran zu erinnern, daß die Franzosen es lieben, in politischen wie in religiösen Fragen dem gesunden Menschenverstande Hohn zu sprechen und das zu wollen, was in dem gegebenen Moment eben das Unfinnigste ist. Zu dem Allem kommt noch eine Personenfrage: Broglie hat versucht, mit Audiffret-Pasquier sich auseinanderzusetzen, dabei aber erfahren, daß dieser auf die erste Rolle spekulirt; es könnte daher leicht geschehen, daß statt der orléanistischen Pläne Broglie's schließlich eine Kombination zu Stande käme, wo Audiffret-Pasquier eine liberale Majorität zusammenbrächte, die Mac Mahon Sicherheit, dem Lande Ruhe bis 1880 böte und die Entscheidung entweder zu Gunsten der Orléans, Napoleons oder der definitiven Republik, vertage. Wie dem auch sei, Thatsache ist, daß Broglie seit 48 Stunden wunderliche Sprünge macht und die Einigkeit zwischen ihm und seinen Rivalen, Audiffret und Decazes, sichtbar auf schwachen Füßen steht.

Ersterer sprach sich in der Berathung des rechten Zentrums ganz offen für die Organisation der siebenjährigen Republik aus:

„Indem Sie,“ so sagte ungefähr Audiffret-Pasquier, „das Gesetz vom 20. November 1873 annahm, wollten Sie dem Lande sieben Jahre Ruhe und Sicherheit zukommen lassen: Sie haben beständig behauptet, daß dieses Gesetz durch eine Gesamtheit von Maßregeln vervollständigt werde. Es kann heute nicht die Rede davon sein, von unseren Verpflichtungen zurückzukommen; wir haben den konstitutionellen Gesetzen unsere Unterstützung versprochen, wir werden Wort halten. Wir haben unser Programm im Monat Mai klar auseinandergesetzt: es ist das unpersonliche Septennium, d. h. die Sicherstellung des Zeitraums bis zum 20. November 1880 gegen alle Mitbewerber der Parteien; man verlange nicht, daß wir davon zurückkommen. Und in Wahrheit bewundere ich die, welche sich der Organisation der Staatsgewalten widersetzen, weil die Organisation der Gewalten des Marschalls die der Organisation der Republik sei. Machen wir keine leeren Worte! Gibt das Gesetz vom 20. November dem Präsidenten nicht unweiderrücklich die Gewalt für sieben Jahre? Ist man nicht übereingekommen, daß der Marschall bis zur Organisation der Staatsgewalten seine Funktionen dem Gesetz Rivet gewiß ausübt? Was liegt also daran, daß die konstitutionellen Gesetze votirt werden? Wir werden, wenn man sie nicht annimmt, doch bis 1880 unter der Republik leben. Nur werden wir die Republik Rivet mit einer Kammer haben, anstatt die konstitutionelle Republik mit zwei Kammern. Sehen wir der Lage mit Ruhe in's Auge, wie es politischen Männern ziemt. Es gibt kein anderes Mittel, um das Land gegen die äußeren Zwischenfälle sicherzustellen und die Ruhe und Sicherheit demselben zu verbürgen. Das rechte Zentrum muß also von der Tribüne herab die Organisation des Septenniums verteidigen. Niemanden ist es unbekannt, daß ich die konstitutionelle Monarchie vorziehe; vor Allem lasse ich aber das Wohl Frankreichs in's

